

Statuten des Studentischen Vereins an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich

I. Name und Sitz

Art. 1: Unter dem Namen *FVtheorel - Fachverein Religionswissenschaft und Theologie* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

II. Zweck

Art. 2: Der Fachverein *FVtheorel* setzt sich für die Studierenden der Theologischen Fakultät der Universität Zürich ein. Er vertritt ihre Interessen gegenüber der Universität, der Fakultät, Studierendenorganisationen und Vereinen an der Universität, sowie gegenüber der Kirche und der Öffentlichkeit.

Art. 3: Der Fachverein setzt sich für die Vernetzung der Studierenden und ein aktives studentisches Leben an der Theologischen Fakultät Zürich ein.

III. Mitgliedschaft

Art. 4: Die Mitgliedschaft können alle immatrikulierten Studierenden der Universität Zürich (UZH) beantragen.

Art. 5: Mitglied sind automatisch alle Monofachstudierende und Hauptfachstudierende der Theologischen Fakultät. Die Mitgliedschaft ist kostenlos. Der Austritt kann durch eine Mitteilung an den Vorstand beantragt werden.

Art. 6: Nebenfachstudierende können auf Wunsch ebenfalls Mitglied werden.

IV. Organisation des Fachvereins

Art. 7: Die Organe des Fachvereins sind:

- " Vollversammlung
- " Vorstand
- " Kommissionen (Ständige und Spezialkommissionen)
- " Rechnungsrevisoren

V. Vollversammlung

Art. 8: Termin

a. Das oberste Organ des Vereins ist die Vollversammlung. Die Vollversammlung findet mindestens einmal pro Semester statt.

b. Eine ausserordentliche Vollversammlung wird auf schriftliches Begehren von 5 Mitglieder einberufen.

Art. 9: Stimm- und Wahlberechtigt sind Mitglieder des Fachvereins. Die Vollversammlung ist öffentlich. Gäste und Mitglieder haben das Rederecht.

Art. 10: Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- Annahme des Protokolls der letzten Vollversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung (Frühjahrssemester)
- Genehmigung des Jahresbudgets (Frühjahrssemester)

- Wahl des*der *primes inter pares*, des*der Kassierer*in und des*der Aktuar*in
- Wahl der Vorstandsmitglieder der Kommissionen
- Wahl der Studierendenvertretung in Senat, Seminarversammlung und Fakultätsversammlung (Frühjahrssemester mit einer zweijährigen Amtsdauer)
- Wahl des*der Rechnungsrevisor*innen (Frühjahrssemester)
- Informationsaustausch mit den Studierendenvertretungen, Rats- und Senatsmitgliedern

Art. 11: Ankündigung der Vollversammlung

a. Die Vollversammlung wird spätestens sieben Tage vor ihrer Abhaltung unter Angabe der vorläufigen Traktanden in den Gebäuden der Theologischen Fakultät und auf der offiziellen Website des Fachvereins kommuniziert.

b. Anträge und Traktanden können schriftlich beim Vorstand eingereicht oder direkt an der Vollversammlung eingebracht werden. Anträge zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins sind mindestens 14 Tage vor der Vollversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Art. 12: Wahlen und Abstimmungen

a. Wahlen und Abstimmungen werden mit einfachem Mehr entschieden.

b. Auf Verlangen von drei Mitgliedern haben die Wahlen und Abstimmungen geheim zu erfolgen.

c. Der*die *primes inter pares* übernimmt die Leitung der Vollversammlung. Der*die Aktuar*in führt das Protokoll.

d. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorstand zahlenmässig in der Minderheit ist.

VI. Vorstand

Art. 13: Der Vorstand ist das vollziehende und leitende Organ des Fachvereins. Er leitet und koordiniert die Tätigkeit des Vereins im Rahmen der Statuten und Beschlüsse der Vollversammlung. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem*der *primes inter pares*, dem*der Kassierer*in und dem*der Aktuar*in. Es wird empfohlen die Fachrichtungen der Fakultät in einem ausgeglichenen Verhältnis im Vorstand zu vertreten.

Art. 14:

a. Die Vorstandssitzung kann auf das Begehren eines Mitglieds des Vorstands einberufen werden.

b. Der Vorstand kann zur Vorstandssitzungen interessierte Mitglieder und Chargierte einladen.

c. In der Vorstandssitzung können einmalige Ausgaben bis zu 1'000 Fr. pro Semester beschlossen werden. Ausgaben höheren Betrags müssen in der Vollversammlung beschlossen werden.

d. In der Vorstandssitzung wird der Mitgliederbeitrag festgelegt.

e. Bei Stimmgleichheit hat der*die *primes inter pares* den Stichentscheid zu fällen.

VII. Kommissionen

Art. 15: Ständige Kommissionen können vom Vorstand eingesetzt werden. Diese Kommissionen kümmern sich um ständige Geschäfte des Fachvereins. Dazu gehören die

Foyerkommission mit der Leitung des Kiosk, die Erstsemestrigenkommission, die Interfackkommission und die Festkommission.

Art. 16: Zur Erarbeitung konkreter Projekte können vom Vorstand Arbeitsgruppen und projektorientierte Kommissionen eingesetzt werden, die ihre Ergebnisse dem Vorstand und der Vollversammlung unterbreiten. Diese Kommissionen werden Spezialkommissionen genannt und ihr Bestehen ist befristet.

VIII. Rechnungsrevision

Art. 17: Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Vollversammlung mindestens eine*einen Rechnungsrevisor*in. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Rechnungsrevisor*in sein.

IX. Finanzen

Art. 18: Der Fachverein bezieht seine Mittel aus den Mitgliederbeiträgen und den freiwilligen Spendenbeiträgen, sowie eigenen Aktivitäten.

Art. 19: Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

X. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 20: Die Vollversammlung beschliesst mit 2/3-Mehrheit über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins. Bei der Auflösung des Vereins wird das Geld während 5 Jahren auf einem Bankkonto hinterlegt. Falls sich in dieser Frist kein neuer Verein bilden sollte, wird das Geld an eine in der Auflösungsversammlung bestimmte wohltätige Organisation gespendet.

XI. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach Beschluss der Vollversammlung in Kraft und ersetzen die früheren Statuten. Beschlossen durch die Vollversammlung am 07.03.2023.